jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/2/14 4Ob188/55, 8ObA273/95, 8ObS234/97p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1956

Norm

AngG §29 Abs1 II6
AngG §34

Rechtssatz

Es steht dem grundlos entlassenen Angestellten frei, außer den vertragsmäßigen Ansprüchen auf das Entgelt weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen. Dieser Anspruch unterliegt jedoch, soferne er innerhalb der Kündigungsfrist fällig wurde, derselben Präklusionsfrist wie die Kündigungsentschädigung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 188/55
  Entscheidungstext OGH 14.02.1956 4 Ob 188/55
  Veröff: JBl 1956,418 = SozM IA/d,187
- 8 ObA 273/95
  Entscheidungstext OGH 30.11.1995 8 ObA 273/95
  Vgl aber; Beisatz: Für den weitergehenden Schadenersatzanspruch ist eine Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB nicht sachgerecht. (T1) Veröff: SZ 68/228
- 8 ObS 234/97p
  Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 ObS 234/97p
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Trinkgeldentgang bis zum vereinbarten Endtermin. (T2)

Schlagworte

SW: vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Entlassung, Entschädigung, Ersatzanspruch, Ersatzpflicht, Ausschlußfrist, Fallfrist, Verfall, Geltendmachung, Frist, Fälligkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0028735

Dokumentnummer

JJR_19560214_OGH0002_0040OB00188_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at